



Teil II: Gerechtigkeit in der politischen Philosophie

Thema: Gerechter Krieg

- I. Begriffsbestimmung
- II. Gerechter Krieg in der Antike
- III. Gerechter Krieg im Mittelalter
- IV. Gerechter Krieg in der Neuzeit



I. Begriffsbestimmung

1. Krieg

Bereitschaft, Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt und Zerstörung von Leben und Eigentum (Dauerhafte Bereitschaft „kalter Krieg“).

a) zwischen Individuen

b) zwischen Gruppen (auch: Staaten gegen Räuber, „Terroristen“)

c) zwischen Staaten durch eine damit beauftragte Gruppe (Armee, Militär, evtl. Polizei)

d) des Staates gegen rechtsbrechende Bürger (legaler Zwang)

„Krieg“ im heutigen Sprachgebrauch fast ausschließlich c). Aber b) „Krieg“ gegen Terrorismus, militärische Aktionen gegen Geiselnnehmer etc.

2. Gerech

a) Gerechtfertigt: durch richtige Gründe gerechtfertigt

b) Zur Verteidigung bzw. Durchsetzung der Gerechtigkeit
(im eigenen Staat, in anderen Staaten, in der Welt)



II. Gerechter Krieg in der Antike (1)

- 1. Platon:** Krieg ist legitim, wenn er die gerechte Ordnung eines Staates verteidigt
Krieg ist illegitim, wenn er aus Habsucht und Eroberungssucht entsteht
(wie der peloponnesische Krieg)

- 2. Aristoteles:** Ein *gerechter Krieg* (*dikaios polemos*) ist entweder
 - a) ein Krieg zur Verteidigung eines legitimen (gemeinwohlorientierten) Staates
 - b) ein Krieg von Völkern, die kulturell zur Führung befähigt sind (Griechen) gegen solche, die zur Gefolgschaft bestimmt sind (Barbaren)

- 3. Stoa:** Die Menschen sind als Vernunftwesen alle gleich (Kosmopolitismus)
Die Staaten müssen eine Weltgemeinschaft (*koinonia*) zulassen, also nur wegen Rechtsverletzungen Kriege führen.



II. Gerechter Krieg in der Antike (2)

4. Cicero (stoischer Einfluss über Panaitios)

Ein gerechter Krieg (*bellum iustum*) hat folgende Voraussetzungen:

a) Formale Androhung (*denuntiatio*) und Erklärung (*indictio*)

b) wegen Schadenersatz (*repetitio*) erfolgt (*jus ad bellum*).

(Nach dem römischen Fetialrecht setzte ein Priesterkollegium die Wiedergutmachung fest, gab eine Frist von 33 Tagen und erklärte dann feierlich den Krieg).

Dazu gehört: Abwehr einer feindlichen Ungerechtigkeit, Bündnistreue, Bestrafung (Rache)

c) Das Maß im Rächen und Bestrafen eingehalten wird (*jus in bello*). Dazu gehört die Unterscheidung von „Schuldigen“ und unschuldiger Menge (später: Zivilisten). Das Risiko für die Eigenen ist zu begrenzen

d) Verträge bzw. Rechtsabsprachen nicht möglich sind (Staaten dürfen ihre Existenz nicht aufgeben). Auch im Krieg müssen aber förmliche Absprachen mit Feinden eingehalten werden.



III. Gerechter Krieg im Mittelalter (1)

1. Augustinus: Rechtfertigung des gerechten Krieges gegen den Pazifismus der frühen Christen (Bergpredigt)

- a) Ein gerechter Krieg setzt die Erklärung durch eine rechtmäßige Obrigkeit voraus
- b) Er darf nur Unrecht ahnden (justa causa - wenn sich ein Volk weigert, Übergriffe zu bestrafen oder zurückzugeben, was durch Unrecht weggenommen wurde)
- c) Zum Unrecht kann aber auch ein Verstoß gegen die göttliche Ordnung in einem anderen Staat gehören (Krieg zur Verbreitung der Gerechtigkeit im Sinne des Christentums, Stellvertretung göttlicher Strafe).
- d) Der Krieg muss in gerechter Gesinnung, nicht aus Rache oder Lust zur Grausamkeit geführt werden (jus in bello – aber mit harten Maßnahmen vereinbar).



III. Gerechter Krieg im Mittelalter (2)

2. Thomas von Aquin

Bedingungen des gerechten (gerechtfertigten) Krieges:

- a) Der Auftrag eines Staatsoberhauptes (auctoritas principis), der das Volk schützen muss
- b) Ein gerechter Grund (justa causa), d.h. eine Schuld des Bekriegten
- c) Eine richtige Gesinnung, nicht Gier und Grausamkeit, sondern Eifer für den Frieden, Unterstützung der Guten und Bestrafung der Bösen.

Aus **a)** folgert Thomas: Kriege sind nur so weit erlaubt und gerecht, wie sie „die Armen und den ganzen Staat vor den Anschlägen der Feinde schützen“ (Verteidigungskrieg)

Aus **c)**: Kriege sind nur dem schlechten, auf Rechtsbrüchen beruhenden Frieden entgegen. Sie müssen so geführt werden, dass sie zum Frieden führen /jus in bello). Dazu gehört das Einhalten von Verträgen mit dem Feind (Geheimhaltung und Listen erlaubt). Die „Unterstützung der Guten“ und „Bestrafung der Bösen“ kann aber, wie bei Augustinus, auch moralisch (naturrechtlich) verstanden werden.



IV. Gerechter Krieg in der Neuzeit (1)

1. Hugo Grotius (Vom Recht des Krieges und des Friedens, 1625)

- a) Berechtigung zum Krieg (öffentlicher Krieg, Autorität ihn zu führen)
- b) Recht zum Krieg (gerechtfertigte Gründe zum Krieg, jus ad bellum)
- c) Recht im Krieg (jus in bello)

Ad b) Drei Gründe:

(1) Verteidigung (2) Wiedererlangung (3) Bestrafung

ad (1): Selbstverteidigungsrecht bei unmittelbarer Bedrohung, Prävention eines Angriffes, der erkennbar vorbereitet wird. Nicht: Vorbeugung gegen eine wachsende Macht oder ungerechtfertigtes Sicherheitsstreben

ad (2): Hinreichende Möglichkeit zu freiwilliger Rückgabe und Einigung muss gegeben werden. Schaden muss bedeutend sein (Verhältnismäßigkeit)

ad (3): Schaden oder zumindest „schlechtes Beispiel“ muss schon entstanden sein. Angriff eines anderen Staates bei schweren Verstößen gegen das Naturrecht (Menschenrechte, Moral, Verfolgung religiöser Minderheiten) ist gerecht. (Anders Vitoria, Molina).



IV. Gerechter Krieg in der Neuzeit (2)

Hugo Grotius (Fortsetzung)

Ad c):

Unterscheidung zwischen Kämpfenden und solchen, die gezwungen, unglücklich, im Irrtum oder als bloße Mitläufer auf Feindseite stehen. Letztere nicht töten. Vor allem Frauen und Kinder dürfen nicht gewaltsam behandelt werden. Die für den Rechtsbruch bzw. Angriff Schuldigen müssen bestraft werden, aber ihre Gründe sind zu berücksichtigen. Die Immunität von Gesandten und die formellen Vereinbarungen mit dem Feind sind zu beachten.

Allgemeine Einschränkungen: Krieg ist generell zu vermeiden (ultima ratio) und muss ohne unverhältnismäßige Verluste gewonnen werden können.



IV. Gerechter Krieg in der Neuzeit (3)

2. Samuel Pufendorf (Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers, 1673)

- a) Erstes Gebot des Naturrechts: Frieden wahren
- b) Unterscheidung gerechter Verteidigungs- und gerechter Angriffskrieg
- c) Unterscheidung förmlicher und nicht-förmlicher Krieg (nicht-erklärter, privater und Bürgerkrieg).
- d) In beiden Formen sind Rechte zu beachten (*jus in bello*)
- e) Es gibt auch eine förmliche Beendigung des Krieges: Waffenstillstand und möglichst bald danach Friedensvertrag.



IV. Gerechter Krieg in der Neuzeit (4)

2. Samuel Pufendorf (Fortsetzung)

Ad b) Drei Gründe für gerechten Krieg:

- (1) Verteidigung von Leben und Eigentum (gerechter Verteidigungskrieg)
- (2) Rechtsdurchsetzung (gerechter Angriffskrieg)
- (3) Ersatzleistung und Sicherheit gegen künftige Angriffe (gerechter Angriffskrieg)

Voraussetzungen für 1-3: Alle friedlichen Mittel sind ausgeschöpft, das Risiko ist tragbar, der Schaden auch bei den Feinden muss auf die Mittel zur Rechtsdurchsetzung begrenzt werden.

Ad c) Recht im Krieg: Verboten ist Gebrauch von Gift, Bestechung von Bürgern und Soldaten zur Ermordung ihrer Befehlshaber, Enteignung von Boden und bleibende Unterwerfung ohne friedensvertragliche Zustimmung.

Ad d) Recht der Beendigung (später: post bellum) in vier Stufen: stillschweigender Waffenstillstand, befristeter W. ohne Auflösung des Kriegsapparates, längerer W. mit Auflösung, Friedensvertrag für alle Zukunft



IV. Gerechter Krieg in der Neuzeit (5)

3. Immanuel Kant (Metaphysik der Sitten, 1797)

- (a) Es ist ein Gebot der Vernunft, dass Menschen ihre äußere Handlungsfreiheit nach allgemeinen Gesetzen für freie Wesen beschränken
(„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“)
- (b) Dieses Gesetz und seine Konsequenzen (bestimmtere Gesetze) muss öffentlich festgelegt, angewandt und durchgesetzt werden. Wer stattdessen „nach seinem eigenen Kopfe“ urteilt und handelt, bricht das Recht und kann von den anderen in eine öffentliche Rechtsgemeinschaft gezwungen werden.
- (c) Eine solche Rechtsgemeinschaft ist der Staat, in der nach der Form der Vernunft (Vermögen des Schließens: Obersatz, Untersatz. Schlußsatz) die gesetzgebende, rechtsprechende und ausübende Gewalt unterschieden werden müssen (Republik).
- (d) Analog zu den Individuen können auch Staaten sich in einem Naturzustand (nicht-rechtlicher Zustand, Kriegszustand) und einem Rechtszustand befinden.



- (e) Der Natur- bzw. Kriegszustand (Kriegsbereitschaft, Recht des Stärkeren) zwischen den Staaten ist „an sich selbst im höchsten Grade unrecht“ (§ 54), die Vernunft fordert seine Überwindung.
- (f) Es ist daher ein „Völkerbund nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages notwendig“. Dieser hat aber keine souveräne Gewalt über die Einzelstaaten, sondern ist eine „Verbindung, die zu aller Zeit aufgekündigt werden kann“. Ziel dieser „Genossenschaft“ ist es, den „Zustand des wirklichen Krieges untereinander von sich abzuwehren“. Dazu muss das Völkerrecht angewendet werden.

Nach § 61 ist der Völkerbund sogar nur ein „Verein *einiger* Staaten, um den Frieden zu erhalten“. Er soll als „permanenter Staatenkongreß“ die Idee eines zu errichtenden öffentlichen Rechts der Völker“ verwirklichen, Streitigkeiten auf dem Rechtswege statt durch Krieg zu entscheiden. (Vorbild: Haager Kongreß der europäischen Höfe und Republiken, „Europa als einziger föderierter Staat gedacht“)



- (g) Im Völkerrecht gibt es ein Recht *zum* Krieg, *im* Krieg und *nach* dem Krieg und im Frieden

- (h) Das Recht *zum* Krieg (1)
 1. Die freie Beistimmung der Staatsbürger „zu jeder besonderen Kriegserklärung vermittelt seiner Repräsentanten“ (der Aktivbürger, notfalls auch des republikanisch regierenden Monarchen).
 2. Die Überzeugung eines Staates von der Rechtsverletzung eines anderen Staates ihm gegenüber (§ 56: „sich lädiert glaubt“). Im Naturzustand ist jeder Richter in eigener Sache.



(i) Das Recht *zum* Krieg (2)

Diese Überzeugung gründet sich auf:

2.1: „Tätige Verletzung“. Dazu gehört die Wiedervergeltung ohne vorherige Verhandlung und förmliche Kriegserklärung.

2.2: Bedrohung eines Staates durch Rüstung sowie Machtzuwachs des bedrohenden Staates durch „Ländererwerbung“. Beide Arten der Bedrohung begründen ein „jus praeventionis“.

Es gibt ein „Recht des Gleichgewichts aller einander tätig berührenden Staaten“.

3. Völkerrechtliche Begriffe des „ungerechten Feindes“ (§ 60), die ein Völkerbund anwenden kann: Feind oder Aggressor in diesem Sinne ist der, „dessen wörtlich oder tätig geäußelter Wille eine Maxime verrät, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich“ wäre. Vor allem:



„Verletzung öffentlicher Verträge, von welcher man voraussehen kann, dass sie die Sache aller Völker betrifft, deren (?) Freiheit dadurch bedroht wird, und die dazu aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen“ (nicht: ihn zu vernichten oder sein Land zu teilen)

(j) Das Recht *im* Krieg:

1. Grundsatz: Der Krieg muss so geführt werden, dass man aus dem Naturzustande der Staaten herausgehen kann zu einem Völkerbund.
2. Kein Krieg kann ein Strafkrieg sein (gegen Grotius)
3. Er darf auch kein Ausrottungs- oder Unterwerfungskrieg sein (das Völkerrecht lässt nur „Erhaltung“ bzw. Verteidigung, nicht „Erwerbung“ zu).



4. Im einzelnen dürfen nur rechtsstaatliche Maßnahmen ergriffen werden. Verboten sind (anders als bei den Vorgängern!) Spionage, Desinformation, Meuchelmord, Vergiftung, Heckenschützen (Scharfschützen im Hinterhalt). Also alles, was das zur Gründung eines dauerhaften Friedens nötige Vertrauen untergräbt.
5. Reparationen bzw. „Kontributionen“ sind erlaubt, Plünderungen nicht (die Reparationen müssen die Teile des besiegten Landes gleichmäßig belasten).

(k) Das Recht *nach* dem Krieg

1. Es muss ein Friedensvertrag geschlossen werden (der eine Amnestie enthält).
2. Darin darf die Kriegsschuldfrage *nicht* erörtert werden.
3. Deswegen sind auch keine Erstattungen der Kriegskosten zulässig.
4. Die Gefangenen müssen „ohne Gleichheit der Zahl“ ausgetauscht werden.
5. Unterwerfung des besiegten Staates zur Kolonie ist unzulässig. Leibeigenschaft oder Sklaverei der besiegten Einwohner ebenfalls (gegen Aristoteles, Grotius). Alle Bewohner behalten ihre „staatsbürgerliche Freiheit“



(1) Das Recht des Friedens

1. Das Recht eines Staates zur Neutralität.
2. Das Recht zur Garantie eines Friedensvertrages („Fortdauer des geschlossenen Friedens“)
3. Das Recht zu Verteidigungsbündnissen.